



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Januar 2012

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Litauen (Republik Litauen)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch
 - a) das zuständige litauische Wohnsitzstandesamt, bei Aufenthalt in Litauen
oder
 - b) durch die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder Heiratsbescheinigung im Original.
- 2) Ehescheidung vor dem 01.05.2004:
 - a) Scheidungsurkunde im Original.
 - b) Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original, soweit die Ehe durch gerichtliche Scheidung aufgelöst wurde.
 - c) Ausgefülltes Formular "Anerkennung einer Ehescheidung aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion" (Allgemeine Hinweise, Anlage zu Ziffer 16.1).

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Litauen besteht aus 2 Seiten.

Ehescheidung ab dem 01.05.2004:

- a) Scheidungsurkunde im Original.
- b) Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original, soweit die Ehe durch gerichtliche Scheidung aufgelöst wurde
oder
Bescheinigung nach Art. 39 der EG-Verordnung Nummer 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 (früher: Art. 33 der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000).
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den litauischen Rechtsbereich bedürfen keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Litauen sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen. Die Anbringung der Apostille auf litauischen Urkunden wird nicht allgemein, sondern nur in Zweifelsfällen verlangt.
Internationale Personenstandsurkunden bedürfen nicht der Apostille.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.
Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.
Internationale Personenstandsurkunden bedürfen nicht der Übersetzung.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Litauen besteht aus 2 Seiten.